Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin (Postanschrift)

Standesämter in Berlin

LABO Berlin
- Standesamt I in Berlin -

Zertifikat seit 2009 audit berufundfamilie

Die Senatsverwaltung ist seit Mai 2009 als familienbewusster Arbeitgeber zertifiziert.

Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben: **I E 3 – 0240/047**
Bearbeiter: **Herr Haake**
Zimmer: **2217**
Dienstgebäude: Berlin Mitte
Klosterstr. 47, 10179 Berlin
Tel. Durchwahl **(030) 90223 - 2061**
Vermittlung **(030) 90223 - 111**
Intern **9223 - 2061**
Fax Durchwahl **(030) 9028 - 4684**
www.berlin.de/sen/inneres

Datum 23.11.2011

# Verwaltungsvorschrift

über die Regelung von Vorlagepflichten unter Berücksichtigung des Personenstandsgesetzes, der Personenstandsverordnung sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz

Auf Grund des § 6 Absatz 2 Buchstaben b) und c) AZG wird bestimmt:

Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport als Aufsichtsbehörde über die Standesämter des Landes Berlin regele ich das Verfahren zwischen der Senatsverwaltung für Inneres und Sport und den Standesämtern wie im Folgenden dargestellt. Auf Artikel 84 GG sowie auf die Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin wird in diesem Zusammenhang inhaltlich verwiesen.

## 1. Vorlagepflichten

Ich bitte um Vorlage folgender Vorgänge vor der Beurkundung im Personenstandsregister:

1.1 Beabsichtigte Eintragungen bzw. Folgebeurkundungen aufgrund von Vaterschaftsanerkennungen, wenn die Identität eines Elternteils ungeklärt ist oder – z. B. aufgrund der Verwendung verschiedener Identitäten – in der Vergangenheit ungeklärt war,

1.2 Beabsichtigte Eintragungen bzw. Folgebeurkundungen aufgrund von ausländischen Entscheidungen bezüglich einer Namensänderung,

1.3 Ausländische Entscheidungen über die Annahme als Kind,

1.4 Beurkundungen von Geburten und Sterbefällen im Ausland (§ 36 PStG),

1.5 Begründung von Lebenspartnerschaften im Ausland (§ 35 PStG) bzw. von gleichgeschlechtlichen Ehen im Ausland,

1.6 Eheschließungen mit Bevollmächtigten,

1.7 Ausländische Entscheidungen über die Aufhebung von Lebenspartnerschaften und über die Auflösung von Ehen. Ausgenommen sind Entscheidungen nach Brüssel II, Vorlagen an die Kammergerichtspräsidentin gemäß § 1309 Abs. 2 BGB und Entscheidungen gemäß § 107 Abs.1 Satz 1 FamFG.

Für das Standesamt I in Berlin gelten die vorgenannten Vorlagepflichten nur in Fällen besonderer Bedeutung oder Schwierigkeit.

## 2. Verfahren bei Berichtigungen

Es sind sämtliche Vorgänge vorzulegen, bei denen aufgrund ausländischer Dokumente eine Berichtigung in eigener Zuständigkeit vorgenommen werden soll. Ausgenommen sind ausschließlich Übertragungsfehler, bei denen sich die korrekte Schreibweise aus den in der Sammelakte befindlichen Unterlagen, welche auch bereits zum Zeitpunkt der Beurkundung vorlagen, entnehmen lassen.

Bei Berichtigungsvorlagen an das Gericht sind alle Anträge, die durch das Standesamt oder Betroffene gestellt werden, über die Aufsichtsbehörde zu leiten. Anträge des Standesamtes sind zu begründen. Berichtigungsanträgen der Betroffenen soll eine Stellungnahme bzw. ein Verzicht auf Stellungnahme beigefügt werden. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Standesbeamte dem Verfahren zu jeder Zeit - in den Folgeinstanzen auch durch Beschwerdeeinlegung - beitreten kann.

## 3. Geschäftsprüfungen

Der Aufsichtsbehörde ist bei Geschäftsprüfungen der Zugang zu sämtlichen personenstandsrechtlichen Unterlagen des Standesamtes zu ermöglichen. Die zu einer weiteren Prüfung erforderlichen Unterlagen können vorübergehend von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport einbehalten werden.

## 4. Sonstiges

Sämtlichen Vorlagen bitte ich die vollständige Sammelakte beizufügen. Die in die Sammelakte aufgenommenen Blätter sind fortlaufend an der rechten oberen Ecke zu nummerieren (§ 58 Abs. 3 Satz 2 GGO I).

Sollte der Standesbeamte einer Empfehlung der Aufsichtsbehörde nicht folgen wollen, ist die Aufsichtsbehörde darüber zu informieren, damit diese ggf. eine gerichtliche Klärung unter Berücksichtigung der §§ 48 Abs. 2 bzw. 49 Abs. 1 PStG herbeiführen kann.

Unabhängig davon kann der Standesbeamte Fälle zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung unter Darlegung der Problemstellung vorlegen.

Eine Erweiterung oder Verringerung der Vorlagepflichten z. B. bei Rechtsfragen klärender Rechtsprechung behalte ich mir vor.

Durch diese Verwaltungsvorschrift wird die Verwaltungsvorschrift I E 3 – 0240/047 vom 02.12.2010 ersetzt.

Im Auftrag

Haake

Haake